

Entscheidung NetzDG0442022

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand sind dreizehn auf der Internetplattform [...] veröffentlichte Posts, die ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar sind. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstoßen zwei der beanstandete Inhalte gegen den Tatbestand der Beleidigung gem. § 185 StGB und sind damit rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 05.05.2022 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e. V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit der vorbezeichneten Inhalte auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfausschuss hat gemäß Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM in der Fassung vom 29.11.2019 beraten und am 06.05.2022 wie folgt entschieden:

Der Kommentar zum Post vom 06.03.2022 (Nr. 5) erfüllt den Tatbestand des § 185 StGB und ist damit

rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Der Post vom 24.04.2022 (Nr. 12) erfüllt den Tatbestand des § 185 StGB und ist damit

rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Die Posts vom 03.02.2022 (Nr. 1), vom 26.02.2022 (Nrn. 2-4), vom 11.04.2022 (Nr. 6), vom 12.04.2022 (Nr. 7), vom 08.04.2022 (Nr. 8), vom 19.04.2022 (Nr. 9), vom 21.04.2022 (Nr. 10), vom 23.04.2022 (Nr. 11) und vom 24.04.2022 (Nr. 13) sind

nicht rechtswidrig

im Sinne § 1 Abs. 3 NetzDG.

Da es in dieser Entscheidung um rechtswidrige Inhalte geht, sind nachfolgend alle Personen etc. durch Abkürzungen unkenntlich gemacht.

Sachverhalt

Zu prüfender Inhalt sind dreizehn Posts des Nutzers B., die er zwischen dem 03.02.2022 und dem 24.04.2022 auf seiner [...] -Seite „d.“ veröffentlicht hat. Die zu prüfenden Inhalte sind ohne Zugangshürden für jedermann unter folgenden URLs abrufbar:

[...]

[...]

[...]

[...]

[...] Hier findet sich der Kommentar „Mach das mit der Anzeige ...“, der rechtswidrig im Sinne § 1 Abs. 3 NetzDG ist.

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...] Hier findet sich der Post vom 24.04.2022, der rechtswidrig im Sinne § 1 Abs. 3 NetzDG ist.

[...]

1. Post vom 03.02.2022. Der Text dieses Posts lautet: „*Meine erste Stadtratssitzung! :-)*“ Vorangestellt ist ein Bild von einer Art überdimensionalem Smiley. Angefügt ist ein Link, der auf eine nicht (mehr) vorhandene Webseite führt.

2. Erster Post vom 26.02.2022. Der Text dieses Posts lautet: „*M. AG ordnet Haft für mich an! 😞 Leider meine letzten Tage in Freiheit! Meine Stellungnahme dazu so gegen 10:00 Uhr...*“

3. Zweiter Post vom 26.02.2022. Der Post enthält keinen Text, sondern nur ein Symbolbild für „Gefängnis“. Angefügt ist ein Link, der auf eine nicht (mehr) vorhandene Webseite führt.

4. Dritter Post vom 26.02.2022. Der Text dieses Posts lautet: „*Sorry, das ich meine D. (= Name des [...] -Auftritts des Nutzers B.) wieder vergewaltigen muß, aber es geht ganz einfach mal um meine Freiheit! Hier nun meine Stellungnahme zu den Anschuldigungen der M. AG! Ich weise den Antrag beim Langericht München I zurück:*“ Angefügt ist ein Link, der auf eine nicht (mehr) vorhandene Webseite führt.

5. Post vom 06.03.2022 nebst einem zugehörigen Kommentar.

Der Text dieses Posts lautet: „Und noch lustiger ist, dass es auch in D. ein Komiker ist, der den Despoten (L.) s.u. zu Fall bringt!“

Zu diesem Post hat der Nutzer B. selbst einen Kommentar angefügt. Der Text dieses Kommentars lautet: „Mach das mit der Anzeige, ich glaube allerdings nicht, dass das juristisch zu bemängeln ist, denn ich hätte es ja auch teilen können! Denk mal besser drüber nach,! Zu M. (= M. AG, geleitet von G. und G.) kann ich Dir nur sagen die sind noch krimineller als unser Bürgermeister (= L.) und da muß man sich schon mal der Sprache von Kriminellen bedienen um denen zu zeigen, dass sie gegen mich keine Chance haben, ganz einfach erklärt! Kriminelle sind grundsätzlich assozial und dann gehe ich mit denen auch assozial um!

6. Post vom 11.04.2022. Der Text dieses Posts lautet: „Ermittlungsverfahren gegen Bürgermeister L. und die M. AG!“ Angefügt ist ein Link, der auf eine Webseite des Nutzers B. führt.

7. Post vom 12.04.2022. Der Text dieses Posts lautet: „An meine Kritiker hier, egal wie B. vs. L. ausgeht, ja ich werde Dormagen sobald das geht nach 60 Jahren verlassen!“

8. Post vom 14.04.2022. Der Text dieses Posts lautet: „Immer wieder München, München, München... ☺ M. AG, Rathaus Galerie, Nahwerte.de und fürs Malerviertel III, da war auch was mit München... tze tze“ Angefügt ist ein Link, der auf einen Artikel auf der Webseite „T-Online.de“ führt.

9. Post vom 19.04.2022. Der Text dieses Posts lautet: „In D. und München glaubt man, man könne jeden kaufen! Mich nicht, ich will weiter mir selbst gehören, auch wenn ich deswegen in den Knast muß! Leckt mich, ihr Arschlöcher!!!“

10. Post vom 21.04.2022. Der Text dieses Posts lautet: „Offener Brief an die Stadt D.“ Vorangestellt ist ein entsprechendes Symbolbild für „Brief“. Angefügt ist ein Link, der auf eine Webseite des Nutzers B. führt.

11. Post vom 23.04.2022. Der Text dieses Posts lautet: „Wie man aus einem anständigen Bürger einen unanständigen macht!“ Vorangestellt ist ein Bild mit mehreren amtlichen Briefen in entsprechenden gelben Umschlägen. Angefügt ist ein Link, der auf eine Webseite des Nutzers B. führt.

12. Post vom 24.04.2022. Der Text dieses Posts lautet: „Übrigens dem Vater der beiden G. Brüder, Prof. Dr. med. (ebenfalls) G., seinerseits Chefarzt der Chirurgischen Abteilung im Krankenhaus der barmherzigen Brüder ☺ bis 1989, war wohl nicht seine medizinische Laufbahn vorrangig wichtig, sondern dass er "Leutnant der Reserve im 2. Weltkrieg" war! Also wenn ich bei dem Völkermord dabei gewesen wäre, würde ich mich ja dafür schämen, aber das sehen wohl immer noch nicht alle so!

Gut der Mann ist 2008 verstorben, mehr sagen ich dazu jetzt nicht, sonst gerate ich wieder unter "Beschuss"!

Jedenfalls die beiden Söhne G. und G. sind Vorstand der sagenhaften M. AG, die beim Zocken mit Zinsderivaten sogenannten Swaps meiner Kenntnis nach NIE Verluste für die von Ihr betreuten 40-50 Kommunen einfährt! TOLL!!! 🐾 Leider wird diese grandiose Leistung lediglich durch den Aufsichtsrat

der AG kontrolliert und das ist die Heilpraktikerin (natürlich) G.-L.. Ob es die Heilpflanzen sind die sie verwendet, um Verluste zu verhindern? Das übersteigt mein Wissen. 😊

Mit diesem Laden haben in Deutschland 40-50 Kommunen, und deren Bürgermeister und Kämmerer einen Beratervertrag abgeschlossen! Unserer hier, der liebe und hübsche Herr L. ist mit dem Kreditbetrag von 126 Mio. € der gegen Zinsschwankungen abgesichert werden soll, mit Sicherheit ein absoluter Spitzenreiter. Ich sachts jetzt einfach, er ist der Dümme von Allen!!! Und das alles wohl nur um "virtuelle" schwarze Zahlen zu schreiben im Haushalt! TOLL 🖤 Mehr kann ich jetzt wegen der laufenden Ermittlungen nicht sagen. Ich denke aber das reicht schon mal fürs Erste. Übrigens ich habe ungefähr 10 Minuten auf deren Webseite gebraucht, um für mich persönlich festzustellen, dass ich denen noch nicht mal meinen toten Hamster anvertrauen würde. Andere sehen das wohl nicht so, und verpulvern unsere Steuergelder. Ist ja auch leichter, weils nicht das eigene Geld ist! 😊 Am stärksten aber finde ich, dass unser mit 63% gewählter Verwaltungsschef das alles am Stadtrat vorbei gemacht hat. Ich behaupte das ist kriminell, weil Untreue!

Ich freue mich schon mal auf die Ratssitzung am Donnerstag um 17:30 Uhr um zu erfahren wieviel "Gewinne" wir denn schon mit der M. gemacht haben, die dann auch schon wirklich auf dem Konto der Stadt D. eingetroffen sind! Ich sehe hier nur ein Problem, wo es Gewinner gibt muss es auch außerbörslich Verlierer geben! Ich habe in den 3 Monaten meiner Recherche noch keinen gefunden! Doch jetzt..

Und die beiden G. stecken mich jetzt mit tatkräftiger Unterstützung unseres Bürgermeisters für 5 Tage in den Bau!

Okay, nehme ich hin, aber für die Freiheitsberaubung bekommt ihr noch 1-2 Jahre oben drauf. Das ist ein guter Deal für mich! 🤔

Angefügt ist eine Abbildung der Todesanzeige von Prof. G., in welcher unter anderem erwähnt wird, dass er „Leutnant der Reserve im zweiten Weltkrieg“ war.

13. Post vom 24.04.2022. Der Text des Posts lautet: „Sofort nach der Haft, erstatte ich Anzeige wegen Freiheitsberaubung gegen G. + G., L. und RA H.“

Entscheidungsgründe

Nach § 1 Abs.3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Tatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind.

Bei der Prüfung der vorgelegten Inhalte ist auf die Sicht eines unvoreingenommenen, durchschnittlich informierten Betrachters abzustellen.

1. Post vom 03.02.2022. Dieser Post enthält eine bloße Feststellung, die keinen der in § 1 Abs. 3 NetzDG abschließend aufgeführten Tatbestände erfüllt.

2. Erster Post vom 26.02.2022. In diesem Post schreibt der Nutzer B. unter anderem: „M. AG ordnet Haft für mich an!“

a) Diese Äußerung erfüllt nicht den Tatbestand des § 186 StGB.

aa) Es handelt sich um eine Tatsachenbehauptung, die nicht erweislich wahr ist. Unternehmen ordnen nämlich keine Haft an, das tun nur Gerichte.

bb) Diese nicht erweislich wahre Tatsachenbehauptung ist aber nicht ehrverletzend. Ein unvoreingenommener, durchschnittlich informierter Betrachter weiß, dass es nicht Unternehmen sind, die Haft anordnen. Er weiß vielmehr, dass hinter der Anordnung von Haft immer ein ordentliches Gerichtsverfahren steht. Folglich wird er darin keine ernst gemeinte Tatsachenbehauptung sehen. Dementsprechend handelt es sich um eine nicht erweislich wahre Behauptung, die jedoch, weil sie nicht ernst zu nehmen ist, keine Ehrverletzung in Bezug auf die M. AG beinhaltet.

cc) Das Problem, ob ein Unternehmen, hier die M. AG, überhaupt taugliches Subjekt einer üblen Nachrede im Sinne § 186 StGB sein kann, kann hier dahingestellt bleiben.

b) Diese Äußerung erfüllt auch keinen anderen der in § 1 Abs. 3 NetzDG abschließend aufgeführten Tatbestände.

3. Zweiter Post vom 26.02.2022. Bei diesem Post handelt sich lediglich um ein Symbolbild für „Gefängnis“, das keinen der in § 1 Abs. 3 NetzDG abschließend aufgeführten Tatbestände erfüllt.

4. Dritter Post vom 26.02.2022. Dieser Post enthält eine bloße Absichtserklärung, die keinen der in § 1 Abs. 3 NetzDG abschließend aufgeführten Tatbestände erfüllt.

5. Post vom 06.03.2022.

a) In dem Post vom 06.03.2022 selbst wird Bürgermeister L. als „Despot“ bezeichnet.

aa) Diese Äußerung erfüllt zwar den Tatbestand des § 185 StGB.

(1) Es handelt sich um eine Meinungsäußerung, denn mit der Zuschreibung „Despot“ wird ein Werturteil über Bürgermeister L. abgegeben.

(2) Diese Meinungsäußerung ist zudem ehrverletzend. Aus Sicht eines unvoreingenommen, durchschnittlich informierten Betrachters ist „Despot“ hier als Metapher gebraucht für eine Person, die herrisch und rücksichtslos handelt. Auf einer zweiten Ebene schwingt hier die Meinung mit, dass Bürgermeister L. sein Amt nicht richtig ausüben würde. Das ist ehrverletzend.

(3) Als lebende natürliche Person ist Bürgermeister L. auch ohne weiteres taugliches Subjekt einer Beleidigung.

bb) Diese Äußerung ist jedoch gemäß § 193 StGB gerechtfertigt.

Diese Äußerung muss nämlich in ihrem Kontext betrachtet werden, soweit dieser für einen unvoreingenommenen, durchschnittlich informierten Betrachter ersichtlich ist. Aus dem erkennbaren Kontext ergibt sich, dass es um Kritik an der Politik des Bürgermeisters L. geht, insbesondere um die Art und Weise, wie L. seine Politik umsetzt. Dementsprechend handelt es sich hier um Machtkritik, der grundsätzlich ein sehr weiter Spielraum einzuräumen ist. Denn Machtkritik ist essentiell für das Funktionieren einer Demokratie. Machtkritik ist daher als Wahrnehmung berechtigter Interessen ein Rechtfertigungsgrund gemäß § 193 StGB. Allerdings muss auch gesehen werden, dass die geübte Kritik kaum Substanz hat. Es werden keine Argumente geliefert, weshalb L. ein Despot sein soll. Die Anforderungen an die Substanz von Machtkritik dürfen aber auch nicht überzogen werden.

Andererseits ist die mit dem Begriff „Despot“ verbundene Herabwürdigung nicht besonders gravierend. Die Abwertung bezieht sich hier mehr auf das Handeln des Bürgermeisters als ein gewählter Politiker und weniger auf die Person des L. an sich.

Die Abwägung des allgemeinen Interesses an Machtkritik gegen das individuelle Interesse an Ehrschutz ergibt in diesem konkreten Einzelfall, dass die fragliche Äußerung (noch) gemäß § 193 StGB gerechtfertigt ist.

cc) Diese Äußerung erfüllt auch keinen anderen der in § 1 Abs. 3 NetzDG abschließend aufgeführten Tatbestände.

b) In dem vom Nutzer B. selbst seinem Post vom 06.03.2022 angefügten Kommentar hat er über G., G. und Bürgermeister L. geschrieben: *„Zu M. (= M. AG) kann ich Dir nur sagen die (= G. und G.) sind noch krimineller als unser Bürgermeister (= L.) (...) Kriminelle sind grundsätzlich assozial (...)“*

aa) Diese Äußerung erfüllt den Tatbestand des § 185 StGB.

(1) Es handelt sich um eine Meinungsäußerung, denn mit den Zuschreibungen *„kriminell“* und *„assozial“* werden Werturteile über G., G. und L. abgegeben.

(2) Diese Meinungsäußerung ist auch ehrverletzend. Aus Sicht eines unvoreingenommenen, durchschnittlich informierten Betrachters werden G., G. und Bürgermeister L. als kriminell und assozial hingestellt. Verstärkt wird dies noch durch die ergänzende Aussage, dass mit solchen Personen dementsprechend auch wiederum assozial umzugehen sei. Die Attribute *„kriminell“* und *„assozial“*, hier zu verstehen als Bewertung einer Person an sich und nicht nur als Bewertung deren Handelns, ist ehrverletzend.

(3) Als lebende natürliche Personen sind G., G. und Bürgermeister L. ohne weiteres taugliche Subjekte einer Beleidigung.

bb) Diese Äußerung ist auch nicht gerechtfertigt.

Vorweg ist festzuhalten, dass es sich bei dieser Äußerung nicht um Schmähkritik handelt, die das Erfordernis einer Abwägung mit den widerstreitenden Interessen entfallen ließe. Im vorliegenden Fall hat die fragliche Äußerung nämlich noch Sachbezug.

(1) Grundsätzlich ist bei Äußerungen über Politiker an Machtkritik und bei Äußerungen über Unternehmer an Unternehmenskritik zu denken. Da Unternehmen einen großen Einfluss auf Gesellschaft und Politik haben, ist auch der Unternehmenskritik ein weiter Spielraum einzuräumen. Im Sinne einer Wahrnehmung berechtigter Interessen käme somit § 193 StGB als Rechtfertigungsgrund in Betracht. Im vorliegenden Fall handelt es sich aber nicht mehr um Kritik an einem politischen oder unternehmerischen Handeln. Im vorliegenden Fall werden die betreffenden Personen als solche abgewertet. Das ist nur noch Diffamierung. Auf eine Abwägung der widerstreitenden Interessen kommt es daher nicht mehr an. Folglich ist dieser Inhalt nicht gemäß § 193 StGB gerechtfertigt.

(2) Andere Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich.

g Damit ist der betreffende Kommentar des B. zu seinem Post vom 06.03.2022 rechtswidrig in Sinne § 1 Abs. 3 NetzDG.

6. Post vom 11.04.2022. Dieser Post enthält die Mitteilung: *„Ermittlungsverfahren gegen Bürgermeister L. und die M. AG!“*

a) Diese Äußerung erfüllt nicht den Tatbestand des § 186 StGB.

aa) Es handelt sich zwar um eine Tatsachenbehauptung, die jedoch nicht unerweislich ist. Mit Blick auf den Kontext ist davon auszugehen, dass diese Tatsachenbehauptung vielmehr wahr ist, dass der Nutzer B. tatsächlich eine Anzeige erstattet hat, die entsprechende Ermittlungsverfahren auslöste. Dass die behauptete Tatsache wahr ist, lässt den Tatbestand des § 186 StGB entfallen.

bb) Diese Tatsachenbehauptung ist zudem nicht ehrverletzend. Ein unvoreingenommener, durchschnittlich informierter Betrachter weiß, dass die Tatsache, dass ein Ermittlungsverfahren gegen jemanden läuft, noch nichts über eine eventuelle rechtswidrige Handlung des Betroffenen aussagt. Es wird ja schließlich erst ermittelt. Außerdem löst jede Anzeige Ermittlungen aus.

b) Diese Äußerung erfüllt auch keinen anderen der in § 1 Abs. 3 NetzDG abschließend aufgeführten Tatbestände.

7. Post vom 12.04.2022. Dieser Post enthält eine bloße Absichtserklärung, die keinen der in § 1 Abs. 3 NetzDG abschließend aufgeführten Tatbestände erfüllt.

8. Post vom 14.04.2022. Dieser Post enthält eine bloße Feststellung, die keinen der in § 1 Abs. 3 NetzDG abschließend aufgeführten Tatbestände erfüllt.

9. Post vom 19.04.2022. In diesem Post hat der Nutzer B. unter anderem geschrieben: „*Leckt mich, ihr Arschlöcher!!!*“

a) Diese Äußerung erfüllt nicht den Tatbestand des § 185 StGB.

aa) Die Bezeichnung von Personen als „Arschlöcher“ ist eine Meinungsäußerung. Es wird ein Werturteil über die Betroffenen abgegeben.

bb) Aus Sicht eines unvoreingenommen, durchschnittlich informierten Betrachters ist „*Leckt mich, ihr Arschlöcher!!!*“ auch ehrverletzend.

cc) Im vorliegenden Fall gibt es aber kein taugliches Subjekt für die Beleidigung. Aus dem Kontext ergibt sich nämlich nicht eindeutig, wer mit „*ihr Arschlöcher*“ konkret gemeint sein soll. Nicht zuletzt, weil sich der Nutzer B. über alles und jeden aufregt. Ein unvoreingenommener, durchschnittlich informierter Betrachter erahnt es natürlich, aber mit Blick auf die Meinungsfreiheit ist ein Erahnen nicht ausreichend. Zudem handelt es sich bei dieser Äußerung auch eher um einen mehr oder weniger ungerichteten Aufschrei allgemeiner Wut und Frustration. Folglich ist hier der Tatbestand des § 185 StGB nicht erfüllt.

b) Diese Äußerung erfüllt auch keinen anderen der in § 1 Abs. 3 NetzDG abschließend aufgeführten Tatbestände.

10. Post vom 21.04.2022. Dieser Post ist ein bloßer Hinweis, der keinen der in § 1 Abs. 3 NetzDG abschließend aufgeführten Tatbestände erfüllt.

11. Post vom 23.04.2022. Dieser Post ist ein weiterer bloßer Hinweis, der keinen der in § 1 Abs. 3 NetzDG abschließend aufgeführten Tatbestände erfüllt.

12. Post vom 24.04.2022.

a) Über die M. AG hat der Nutzer B. geschrieben: „*(...) Übrigens ich habe ungefähr 10 Minuten auf deren Webseite (= Webseite der M. AG) gebraucht, um für mich persönlich festzustellen, dass ich denen noch nicht mal meinen toten Hamster anvertrauen würde. (...)*“

aa) Diese Äußerung erfüllt nicht den Tatbestand des § 185 StGB.

(1) Bei der Äußerung handelt es sich um eine Meinungsäußerung. Dass man nur zehn Minuten bräuchte um festzustellen, dass man denen noch nicht einmal einen toten Hamster anvertrauen würde ist ein Werturteil.

(2) Diese Meinungsäußerung ist aber nicht ehrverletzend. Die Feststellung, dass man einem Unternehmen noch nicht mal einen toten Hamster anvertrauen würde, ist sicherlich sehr unfreundlich, ist aber nicht ehrverletzend im Sinne des § 185 StGB, sondern ist noch eine zulässige

Meinungsäußerung. Hier steht nämlich die Bewertung des geschäftlichen Angebots eines Unternehmens im Vordergrund und nicht die Inhaber und Angestellten des Unternehmens als Personen. Zudem sind auch drastische Formulierungen von der Meinungsfreiheit erfasst.

(3) Das Problem, ob ein Unternehmen überhaupt taugliches Subjekt einer Beleidigung sein kann, kann hier dahingestellt bleiben.

bb) Diese Äußerung erfüllt auch keinen anderen der in § 1 Abs. 3 NetzDG abschließend aufgeführten Tatbestände.

b) Über den 2008 verstorbenen Prof. G. hat der Nutzer B. geschrieben: *„(...) war wohl nicht seine medizinische Laufbahn vorrangig wichtig, sondern dass er ‚Leutnant der Reserve im 2. Weltkrieg‘ war! Also wenn ich bei dem Völkermord dabei gewesen wäre, würde ich mich ja dafür schämen, aber das sehen wohl nicht alle so!“*

aa) Diese Äußerung erfüllt nicht den Tatbestand des § 189 StGB.

(1) Es handelt sich bei der Äußerung um eine Meinungsäußerung mit einem wahren Tatsachekern. Der Schwerpunkt der Äußerung liegt nämlich auf der Wertung, dass man sich schämen müsse, im zweiten Weltkrieg Leutnant der Reserve gewesen zu sein. Das macht die Äußerung insgesamt zu einer Meinungsäußerung.

(2) Diese Meinungsäußerung ist aber nicht ehrverletzend. Da es beim § 189 StGB um Verstorbene geht, werden von diesem Tatbestand nur noch besonders gravierende ehrverletzende Meinungsäußerungen erfasst. Hinzu kommt, dass die Tatsachenbasis dieser Meinungsäußerung wahr ist. Es trifft nämlich zu, dass in der Todesanzeige herausgestellt wurde, dass Prof. G. Leutnant der Reserve im zweiten Weltkrieg war. Das Übrige, also die Aussage, dass man sich schämen müsse, bei diesem „Völkermord“ dabei gewesen zu sein, ist Meinung ohne ehrverletzendes Potential. Angehörige der Wehrmacht haben sich nun einmal nach allgemeiner Ansicht durch ihre Beteiligung an dem nationalsozialistischen Regime in gewisser Weise mit schuldig gemacht.

bb) Diese Äußerung erfüllt auch keinen anderen der in § 1 Abs. 3 NetzDG abschließend aufgeführten Tatbestände.

c) Über den Bürgermeister L., hat der Nutzer B. geschrieben: *„(...) der liebe und hübsche Herr L. (...) Ich sachs jetzt einfach, er ist der Dümme von Allen!!! (...) Andere sehen das wohl nicht so, und verpulvern unsere Steuergelder. Ist ja auch leichter, weils nicht das eigene Geld ist! Am stärksten aber finde ich, dass unser mit 63% gewählter Verwaltungschef das alles am Stadtrat vorbei gemacht hat. Ich behaupte das ist kriminell, weil Untreue! (...) „Und (...) stecken mich jetzt mit tatkräftiger Unterstützung unseres Bürgermeisters für 5 Tage in den Baul!“*

aa) Diese Äußerung erfüllt den Tatbestand des § 185 StGB.

(1) Es handelt sich bei dieser Äußerung insgesamt um eine Meinungsäußerung. Sie enthält zwar eine Reihe von Tatsachenbehauptungen, wie beispielsweise, dass Bürgermeister L. Steuergelder verpulvere, am Stadtrat vorbei handle oder er Unternehmen helfe, Kritiker in Haft zu bringen.

Insgesamt überwiegen aber die wertenden Elemente, insbesondere artikuliert durch die Umschreibungen „*lieb*“ und „*hübsch*“ oder die Aussage „*er ist der dümme von allen*“.

(2) Diese Meinungsäußerung ist zudem ehrverletzend. Aus Sicht eines unvoreingenommenen, durchschnittlichen Betrachters wird über Bürgermeister L. gesagt, dass er sein Amt nicht nur sehr schlecht, sondern geradezu in missbräuchlicher und krimineller Weise ausübe, und dies darauf beruhe, dass er besonders dumm sei. Das sind alles ehrverletzende Werturteile.

(3) Als lebende natürliche Person ist Bürgermeister L. auch ohne weiteres taugliches Subjekt einer Beleidigung.

bb) Diese Äußerung ist zudem nicht gerechtfertigt.

(1) Im vorliegenden Fall ist an Machtkritik als Wahrnehmung berechtigter Interessen im Sinne § 193 StGB zu denken. Einerseits muss Machtkritik wegen ihrer Bedeutung für die Demokratie ein sehr weiter Spielraum eingeräumt werden. Andererseits muss Machtkritik noch ein gewisses Maß an Sachlichkeit beinhalten und nicht einfach nur eine Person als solche verbal nieder machen. Außerdem muss berücksichtigt werden, dass eine Demokratie darauf angewiesen ist, dass sich Leute finden, die bereit sind, sich wählen zu lassen und öffentliche Ämter zu bekleiden. Im vorliegenden Fall geht es nur noch darum, Bürgermeister L. als Person abzuwerten und ihn zu verhöhnen. Das ist keine Machtkritik. Auf eine Abwägung der widerstreitenden Interessen kommt es daher nicht mehr an. Folglich ist diese Äußerung nicht gemäß § 193 StGB gerechtfertigt.

(2) Andere Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich.

d) Über G., G. und G.-L. hat der Nutzer B. geschrieben: *„Jedenfalls die beiden Söhne G. und G. sind Vorstand der sagenhaften M. AG, die beim Zocken mit Zinsderivaten sogenannten Swaps meiner Kenntnis nach NIE Verluste für die von Ihr betreuten 40-50 Kommunen einfährt! TOLL!!! Leider wird diese grandiose Leistung lediglich durch den Aufsichtsrat der AG kontrolliert und das ist die Heilpraktikerin (natürlich) G.-L. Ob es die Heilpflanzen sind die sie verwendet, um Verluste zu verhindern? Das übersteigt mein Wissen. (...) Und die beiden G. stecken mich jetzt mit tatkräftiger Unterstützung unseres Bürgermeisters für 5 Tage in den Baul!“*

aa) Diese Äußerung erfüllt den Tatbestand des § 185 StGB.

(1) Es handelt sich bei dieser Äußerung insgesamt um eine Meinungsäußerung mit Tatsachenkernen. Insgesamt überwiegen aber die wertenden Elemente, wie sich durch die Schreibung in Großbuchstaben der Worte „*NIE*“ und „*TOLL*“, die zahlreichen Ausrufezeichen und nicht zuletzt aus der rhetorischen Frage „*Ob es die Heilpflanzen sind die sie verwendet, um Verluste zu verhindern?*“ ergibt.

(2) Diese Meinungsäußerung ist ehrverletzend. Aus Sicht eines unvoreingenommenen, durchschnittlich informierten Betrachters werden G., G. und G.-L. als Betrüger und Trickser – „*Zocken mit Zinsderivaten*“ – hingestellt, die nur durch eine Heilpraktikerin als Aufsichtsrätin kontrolliert werden, die zudem mit G. und G. verwandt oder verschwägert ist. Durch die rhetorische Frage „*Ob es die Heilpflanzen sind die sie verwenden, um Verluste zu verhindern?*“ wird dem

unvoreingenommen, durchschnittlich informierten Betrachter die Schlussfolgerung aufgedrängt, G., G. und G.-L. würden unsaubere Geschäfte betreiben. Außerdem würden sie dafür sorgen, dass ihre Kritiker in Haft kämen. Dass diese Äußerung lustig sein soll, ändert nichts daran, dass sie ehrverletzend ist.

(3) Als lebende natürliche Personen sind G., G. und G.-L. ohne weiteres taugliche Subjekte einer Beleidigung.

bb) Diese Äußerung ist auch nicht gerechtfertigt.

(1) Im vorliegenden Fall ist an Unternehmenskritik als Wahrnehmung berechtigter Interessen im Sinne § 193 StGB zu denken. An sich muss Unternehmenskritik, wegen des Einflusses von Unternehmen auf Gesellschaft und Politik, ein weiter Spielraum eingeräumt werden. Im vorliegenden Fall geht es aber nicht (mehr) um Unternehmenskritik. Im vorliegenden Fall werden G., G. und L.-G. als Personen herabgewertet und verhöhnt. Das ist keine Unternehmenskritik. Auf eine Abwägung der widerstreitenden Interessen kommt es daher nicht mehr an. Folglich ist dieser Inhalt nicht gemäß § 193 StGB gerechtfertigt.

(2) Andere Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich.

g Damit ist der Post des B. vom 24.04.2022 rechtswidrig in Sinne § 1 Abs. 3 NetzDG

Dass der Post vom 24.04.2022, wie vorstehend unter a) und b) gezeigt, auch Äußerungen enthält, die nicht rechtswidrig sind, ist unerheblich. Es ist nicht Aufgabe eines Anbieters eines sozialen Netzwerks im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 NetzDG, Inhalte der Nutzer so zu kürzen oder gar umzuschreiben, dass diese rechtmäßig werden. Vielmehr wäre ein solches Verändern ein unzulässiger Eingriff in die Äußerungsfreiheit des jeweiligen Nutzers, denn nur dieser kann darüber bestimmen, welche Äußerungen er tun und welche er unterlassen will.

13. Post vom 24.04.2022. In diesem Post kündigt Nutzer B. an, „Anzeige wegen Freiheitsberaubung gegen G. + G., L. und RA H.“ erstatten zu wollen.

a) Diese Äußerung erfüllt nicht den Tatbestand des § 185 StGB.

aa) Es handelt sich bei dieser Äußerung insgesamt um eine Meinungsäußerung und nicht um eine Tatsachenbehauptung. Der Schwerpunkt der Äußerung liegt nämlich darauf, dass das Handeln von G., G. Bürgermeister L. und Rechtsanwalt H. als Freiheitsberaubung gewertet wird. Diese Äußerung ist also gerade nicht als eine juristische Tatsachenfeststellung zu verstehen.

bb) Diese Meinungsäußerung ist aber nicht ehrverletzend. Ein unvoreingenommener, durchschnittlich informierter Betrachter weiß, dass letztlich jeder gegen jeden Anzeige erstatten kann. Aus der Absichtserklärung, Anzeige wegen Freiheitsberaubung zu erstatten zu wollen, kann somit noch kein ehrverletzender Inhalt dahingehend entnommen werden, G., G., Bürgermeister L. oder Rechtsanwalt H. hätten tatsächlich eine Freiheitsberaubung begangen. Vielmehr ist für einen unvoreingenommenen, durchschnittlich informierten Betrachter offensichtlich, dass hier mehr oder

minder ungerichtete Wut und Frustration artikuliert wird, dass der Nutzer B. seine Ansicht zum Ausdruck bringen möchte, er werde ungerecht behandelt.

b) Diese Äußerung erfüllt auch keinen anderen der in § 1 Abs. 3 NetzDG abschließend aufgeführten Tatbestände. Nur am Rande: Der § 164 StGB, welcher die falsche Verdächtigung erfasst, gehört nicht zu den in § 1 Abs. 3 NetzDG abschließend aufgeführten Tatbeständen und spielt daher hier keine Rolle.